

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2013

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.3-9/12

Zulassungsnummer:

Z-70.3-182

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2013**

bis: **10. Juni 2018**

Antragsteller:

SiLATEC

Sicherheits- und Laminatglastechnik GmbH

Bürgermeister-Graf-Ring 18

82538 Gelting

Zulassungsgegenstand:

SiLATEC Sicherheitsglas

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das SiLATEC Sicherheitsglas der SiLATEC Sicherheits- und Laminatglastechnik GmbH in Gelting.

Das SiLATEC Sicherheitsglas besteht aus mindestens zwei Glastafeln aus Floatglas, teilvorgespanntem Glas (TVG), thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H), Zwischenschichten aus Polycarbonat und Polyurethan.

Die Glastafeln haben die maximalen Abmessungen von 3,21 m auf 8,00 m.

Das SiLATEC Sicherheitsglas kann als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹, der "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glastafeln

Als Glaserzeugnisse dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas nach Bauregelliste⁴ A Teil 1, lfd. Nr. 11.10.
- Teilvorgespanntes Glas (TVG) entsprechend den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste⁴ A Teil 1, lfd. Nr. 11.12.
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste⁴ A Teil 1 lfd. Nr. 11.13.

Die Verglasung darf auch beschichtet oder emailliert sein, sofern sich die Beschichtung beziehungsweise Emaillierung auf einer von der Zwischenschicht abgewandten Oberfläche befindet.

Bohrungen dürfen in das SiLATEC Sicherheitsglas für die Lagerung nach den TRPV angeordnet werden.

2.1.2 Polycarbonattafel

Die für die Herstellung des SiLATEC Sicherheitsglas verwendete Polycarbonattafel muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen entsprechen.

Die Mindestdicke der Polycarbonattafel beträgt 4 mm, die Toleranz dieser Zwischenschicht entspricht den Angaben in DIN EN ISO 11963⁵.

¹ "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen – TRLV", Schlussfassung 08/2006; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

² "Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen – TRPV", Schlussfassung 08/2006, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

³ "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen – TRAV", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2/2003

⁴ Bauregelliste A und B sowie Liste C, Ausgabe 2013/1, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik

⁵ DIN EN ISO 11963:1995-11 Kunststoffe – Tafeln aus Polycarbonat – Lieferformen, Abmessungen und charakteristische Eigenschaften

2.1.3 Polyurethan

Das für die Herstellung des SiLATEC Sicherheitsglas verwendete Polyurethan muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen entsprechen.

Die Mindestdicke der Polyurethanschichten beträgt 2 mm, die Toleranz dieser Zwischenschicht entspricht den Bestimmungen in DIN EN ISO 12543-5⁶.

2.1.4 SiLATEC Sicherheitsglas

Das Verbund-Sicherheitsglas wird aus mindestens zwei Glastafeln nach Abschnitt 2.1.1, mindestens einer Polycarbonattafel nach Abschnitt 2.1.2 und mindestens zwei Zwischenschichten aus Polyurethan nach Abschnitt 2.1.3 hergestellt.

Für den Versatz der einzelnen Glastafeln gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3 der DIN EN ISO 12543-5-5, für die Polycarbonattafeln gelten die Abzugsmaße nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung

Die Herstellung der SiLATEC Sicherheitsglas erfolgt entsprechend Abschnitt 2.1.4 nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen.

Der Transport der SiLATEC Sicherheitsglas darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die vor Verletzungen der Glaskanten schützen. Bei Zwischenlagerung auf der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das SiLATEC Sicherheitsglas oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "SiLATEC Sicherheitsglas nach Z-70.3-182" sowie das Brandverhalten aufzuführen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des SiLATEC Sicherheitsglases mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Im Herstellwerk des SiLATEC Sicherheitsglases ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

⁶ DIN EN ISO 12543-5:1998-08 Glas im Bauwesen – Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-70.3-182****Seite 5 von 6 | 10. Juni 2013**

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen
Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Prüfung bzw. Kontrolle der Ausgangsmaterialien (z. B. Kontrolle CE und Ü-Zeichen der Gläser, Dicke der Polycarbonattafel, Kontrolle der Werksbescheinigungen "2.1" der Polycarbonattafel und Vergleich mit den Anforderungen),
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des SiLATEC Sicherheitsglases verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des SiLATEC Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6⁷.
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2⁸, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 4 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 4 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 4 mm Floatglas,
- Mindestens einmal monatlich Prüfung in der Feuchte entsprechend DIN EN ISO 12543-2⁸, Abschnitt 4.2 an Probekörper mit dem Aufbau 4 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 4 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 4 mm Floatglas,
- Mindestens einmal halbjährlich Prüfung mit Kugelfallversuch nach DIN 52338⁹: an Probekörpern mit einem Aufbau 3 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 2 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 3 mm Floatglas. Die Abwurfhöhe beträgt vier Meter. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt. Das Floatglas muss der Bauregelliste⁴ A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des SiLATEC Sicherheitsglases

Im Rahmen der Erstprüfung des SiLATEC Sicherheitsglas sind folgende Prüfungen durchzuführen.

- Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6⁷.
- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2⁸, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 4 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 4 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 4 mm Floatglas.
- Prüfung in der Feuchte entsprechend DIN EN ISO 12543-2⁸, Abschnitt 4.2 an Probekörpern mit einem Aufbau von 4 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 4 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 4 mm Floatglas.

⁷ DIN EN ISO 12543-6:1998-08 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 6: Aussehen
⁸ DIN EN ISO 12543-2:2006-03 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas
⁹ DIN 52338:1985-09 Kugelfallversuch für Verbundglas

- Kugelfallversuch nach DIN 52338⁹ an Prüfkörpern mit einem Aufbau 3 mm Floatglas / 2 mm Polyurethan / 2 mm Polycarbonat / 2 mm Polyurethan / 3 mm Floatglas. Die Abwurfhöhe beträgt vier Meter. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt. Das Floatglas muss der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 entsprechen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das Verbund-Sicherheitsglas ist bei linienförmiger Lagerung entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹ zu bemessen. Bei der Verwendung im Überkopfbereich ist das Verbund-Sicherheitsglas mit einer Stützweite größer 1,20 m allseitig linienförmig zu lagern.

Bei punktförmiger Lagerung sind die "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² zu beachten.

Dient das Verbund-Sicherheitsglas der Sicherung gegen Absturz, so sind die "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ zu beachten. Die dort enthaltenen Nachweiserleichterungen für Verbund-Sicherheitsglas mit PVB - Folie wie z. B. die in Abschnitt 6.3 "Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit" beziehen sich auch auf das in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Verbund-Sicherheitsglas.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem SiLATEC Sicherheitsglas sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)" zu berücksichtigen.

Bei der Ausführung von punktförmig gelagertem SiLATEC Sicherheitsglas sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit den verwendeten Zwischenschichten verträglich sind.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt